

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514)
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163)
- des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 220)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Itzstedt errichtet und betreibt eine Kindertageseinrichtung in ihrer Trägerschaft im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 des SGB VIII, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
- (2) Die Einrichtung dient der Förderung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG und erfüllt durch die in ihr geleistete Arbeit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Die Einrichtung nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr. Insbesondere im letzten Kindergartenjahr soll eine enge Zusammenarbeit und inhaltliche entwicklungspädagogische Abstimmung zwischen der Leitung der Einrichtung und der Schulleitung der Grundschule zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erfolgen.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (5) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder ab 8 Monaten bis zum Eintritt der Schulpflicht.
- (2) Die Nutzung der Einrichtung bedarf der vorherigen Aufnahme in die Einrichtung durch

eine Platzvergabe. In die Einrichtung werden im Rahmen ihrer freien Kapazitäten in der Regel zum 01. oder 16. eines Monats Kinder aufgenommen, die einen Anspruch auf Förderung im Sinne des § 5 KiTaG haben. Kinder, die mit ihren Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Itzstedt gemeldet sind, werden vorrangig aufgenommen.

- (3) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes über die Leitung der Kindertageseinrichtung an das Amt Itzstedt zu richten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtungen besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der freien Kapazitäten.

§ 3

Grundsätze und Verfahren zur Aufnahme in die Einrichtungen

- (1) In die Einrichtung werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Ethnie und Weltanschauung aufgenommen.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung nicht abgelehnt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Einrichtung nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.
- (3) Die Aufnahme eines in der Einrichtung zu fördernden Kindes setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten durch eine schriftliche Anmeldung über die Leitung der Kindertageseinrichtung an das Amt Itzstedt verbindlich ihren Wunsch bekunden, dass ihr Kind in die Einrichtung aufgenommen werden soll, um dort in einer Gruppe nach Maßgabe des KiTaG gefördert zu werden. Die Anmeldung muss mindestens die in § 3 Abs. 3 KiTaG bezeichneten persönlichen Daten enthalten. Für die Anmeldung sind die vom Amt Itzstedt bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Der Antrag ist schriftlich von allen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.
- (4) Der Bedarf für eine Betreuung über 6 Stunden täglich hinaus ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Schule, die mindestens Angaben über den Arbeitsort, die regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit und die Dauer des Arbeitsverhältnisses (falls befristet) bzw. des Schulbesuchs oder entsprechender o. g. Maßnahmen enthalten, nachzuweisen.
Die Entscheidung über den Antrag und die Aufnahme des Kindes obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Gemeinde Itzstedt, der / die die Entscheidungskompetenz jedoch delegieren kann. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt in die Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Personensorgeberechtigten zugeht, wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Itzstedt als Einrichtungsträger und den Personensorgeberechtigten begründet. Die Zusage kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (6) Die Einteilung der Gruppen obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 4

Aufnahmekriterien

Die allgemeinen Festlegungen des Aufnahmeverfahrens regelt die Gemeinde durch

die in der Anlage beigefügte „Richtlinie der Gemeinde Itzstedt über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung“. Bei der Erstellung bzw. Änderung dieser Richtlinie wirkt der Beirat gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG mit.

§ 5 Veränderung des Umfangs der Nutzung

Eine Veränderung des Umfangs der Nutzung ist nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtung möglich. Die beabsichtigte Veränderung des Umfangs der Nutzung ist schriftlich mit dem vom Amt Itzstedt bereitgestellten Vordruck in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum 01. oder 16. eines Monats zu beantragen.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich automatisch um ein Kindergartenjahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Widerruf oder dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung beendet wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. oder 31.07. eines Jahres erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich beim Amt Itzstedt erfolgen. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Abmeldung. Aus betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zu einem Zeitpunkt vor dem 31.12. oder 31.07. nicht entsprochen werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist bzw. eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) möglich. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin entscheidet über die Verkürzung der Abmeldefrist und über den gewünschten Beendigungszeitpunkt; in der Regel beträgt diese mindestens vier Wochen zum Monatsende.
- (3) Für schulpflichtige Kinder (Stichtag 30.06. eines Jahres) endet das Benutzungsverhältnis automatisch zum Ende des Kindergartenjahres und somit zum 31.07. eines Jahres, ohne dass es einer Abmeldung nach Absatz 2 bedarf. Für zurückgestellte Kinder ist eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses um ein weiteres Kindergartenjahr bis zum 30.04. von den Personensorgeberechtigten beim Amt Itzstedt zu beantragen. Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr sechstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mit Beginn eines Kindergartenjahres eingeschult werden sollen, sind unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens bis zum 30.06., zum 31.07. abzumelden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus der Gemeinde Itzstedt mindestens drei Monate vorher der Gemeinde über das Amt Itzstedt mitzuteilen.
- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der Zugangsvoraussetzungen (Bedarfsgründe bei Aufnahme), mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Bescheid beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, wenn der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
Ein Fall im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung

- a. die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abholen,
 - b. das Kind wiederholt unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - c. das Kind der Einrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fernbleibt,
 - d. das Vertrauensverhältnis zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist,
 - e. gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird,
 - f. der nach § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderliche Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern nicht vorgelegt wird (Betreuungsverbot gemäß § 20 Absatz 9 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes)
 - g. durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird, oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist,
 - h. die festgesetzten und fälligen Eltern- und / oder Verpflegungsbeiträge nicht, nicht rechtzeitig oder im festgesetzten Umfang entrichtet werden, so dass Säumigkeit von mindestens zwei Monaten entsteht.
- (6) Die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie die/der Vorsitzende des Kindergartenausschusses sind in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 7

Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtung ist montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen in der Einrichtung ergeben sich aus dem Bedarfsplan und sind in der Beitragssatzung festgehalten.
- (2) Die planmäßigen Schließzeiten der Einrichtung betragen maximal 20 Tage im Kalenderjahr einschließlich Heiligabend und Silvester. Die Schließzeiten liegen in den Sommerferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Weiterhin ist die Einrichtung an höchstens drei Tagen außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein geschlossen. Zusätzlich findet an gesetzlichen Feiertagen keine Betreuung statt.
- (3) Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten wird den Personensorgeberechtigten jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres durch die Leitung der Einrichtung bekanntgegeben.
- (4) Daneben ist die Schließung aus außerordentlichen Gründen möglich (z.B. Baumaßnahmen, Personalausfall, Streik, Anordnung des Gesundheitsamtes).

§ 8

Vorübergehende Abwesenheit eines Kindes

Ein vorübergehendes Fehlen eines Kindes ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist der Elternbeitrag auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 9

Aufsicht

- (1) Die Einrichtung untersteht der Aufsicht des Trägers. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Teil VIII).

- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe des Kindes an die zuständigen Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Abholung bei selbigen. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die bzw. ab der Übernahme von der Betreuungskraft sind die Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist; die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.
- (3) Bei Veranstaltungen außerhalb des regulären Gruppengeschehens obliegt die Aufsicht der Kinder den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen und nicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung.
- (4) Das Hausrecht in der Einrichtung steht dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu und wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in seinem / ihrem Namen ausgeübt.

§ 10

Infektionsschutz und Umgang mit Erkrankungen des Kindes

- (1) Vor Beginn der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis über eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vorzulegen (§ 18 Abs. 6 Satz 2 KiTaG). Satz 1 gilt entsprechend für den gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegenden Nachweis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 8 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Zeitnah im Sinne des Satzes 1 ist ein Zeitraum von 14 Tagen.
- (2) Entsprechend § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Personen, die an den in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, die Einrichtung nicht nutzen. Gleiches gilt bei Verlausung oder sonstigem Ungezieferbefall. Die Leitung der Einrichtung ist hierüber unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn in der Familie des Kindes eine ansteckende Krankheit gemäß § 34 IfSG auftritt. Auch das gesunde Kind darf die Einrichtung nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Bei der Wiederaufnahme in die Einrichtung nach einer Erkrankung, die unter § 34 IfSG fällt, des Kindes oder in der Familie des Kindes ist ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 5 Tage sein darf, vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Nutzung der Einrichtung durch das Kind keine medizinischen oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Solange die genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung. Die Abwesenheit des Kindes hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum.
- (3) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung der Einrichtung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die zur Abholung Berechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Die Einrichtung gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten unter Wahrung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang in der Einrichtung bekannt.

- (6) Die Beschäftigten in der Einrichtung sind grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet, Medikamente zu verabreichen. Im Ausnahmefall ist eine ärztliche Bescheinigung mit Medikamentenangabe, Dosis und Verabreichungsintervall vorzulegen. Medikamente sind in jedem Fall den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten persönlich zu übergeben und dürfen nicht von den Kindern mitgebracht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, die Verabreichung von Medikamenten abzulehnen.
- (7) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnung des Gesundheitsamtes. Einzelheiten hierzu können bei der Leitung der Einrichtung erfragt werden.

§ 11

Versicherung

- (1) Die Kinder sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Einrichtung gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, die Gemeinde Itzstedt, bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann. Verletzungen, die im Nachhinein als meldepflichtig anerkannt werden, müssen ebenfalls der Einrichtung gemeldet werden.
- (3) Alle persönlichen Sachen eines Kindes wie z.B. Rucksäcke, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Gegebenenfalls erfolgt eine Regulierung durch den Kommunalen Schadenausgleich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Schulunfallschäden.

§ 12

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- (1) Die Kinder werden in der Kindertageseinrichtung mit Getränken versorgt. Die Kosten hierfür sind in dem zu zahlenden Elternbeitrag enthalten.
- (2) Aufgrund der Betreuungszeiten von sechs Stunden oder länger, müssen Kinder aus pädagogischen Gründen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit besondere soziale oder gesundheitliche Gründe vorliegen, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung Ausnahmen zulassen. Süßigkeiten dürfen nur in Abstimmung mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.

§ 13

Elternbeiträge, Verpflegungskostenbeitrag und Auslagen für Ausflüge

- (1) Die Gemeinde als Beitragsgläubigerin erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung Elternbeiträge nach der jeweils geltenden Beitragssatzung. Gegenstand der Beitragspflicht ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses.

- (2) Neben den Elternbeiträgen erhebt die Gemeinde einen angemessenen Verpflegungskostenbeitrag und Auslagen für Ausflüge im Wege der Kostenerstattung nach der jeweils geltenden Beitragssatzung.

§ 14 Elternvertretung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Gemeinde lädt nach § 32 Abs. 1 KiTaG im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September eines jeden Jahres werden auf den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (3) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 15 Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Einrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 1 KiTaG ein. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie zwei Mitgliedern der Elternvertretung zusammen. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Beirates, die von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- der Name, der Vorname und die Anschrift des Kindes
- das Geburtsdatum des Kindes
- das Geschlecht des Kindes
- die Namen, die Vornamen und die Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten

- die E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten erreichbar sind
- die Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats

§ 17
Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 20.05.2019 außer Kraft.

Itzstedt, den 10.12.2020

(L.S.)

Der Bürgermeister
gez. Helmut Thran

Vorstehende Satzung der Gemeinde Itzstedt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 14.12.2020

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Dwenger

Richtlinie der Gemeinde Itzstedt über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

In die Kindertageseinrichtung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die mit ihren Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Itzstedt gemeldet sind.

Aufgenommen werden Kinder ab 8 Monaten bis zum Eintritt der Schulpflicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien:

1.) Soziale Kriterien

- a. Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- b. Kinder, deren Erziehungsberechtigte zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- c. Kinder, für die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung erforderlich oder empfehlenswert ist.

2.) Alter der Kinder

Ältere Kinder haben Jüngeren gegenüber Vorrang.

3.) Aufnahme von Geschwisterkindern

Geschwisterkinder haben Vorrang.

4.) Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

Itzstedt, den 10.12.2020

(L.S.)

Der Bürgermeister
gez. Helmut Thran